

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 40 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 49.

Telegraphisch-Nachschuß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 15. Juni.

1917.

Amtliches.

Bekanntmachung

L. 50/5. 17. R. R. M.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von Walroßhäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunde;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walroßen;
- f) Renn- und Elentieren,
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchtzucht oder Gerbereiverwaltung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besitzt, schenkt, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft; auch können Vorräte, die verschollen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angeammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am 15. Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abdeckereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abdeckereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Fells, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und das Gewicht.

*) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Einherbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsliefer-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
 - b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beinknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.
 - c) Hunde, Schweine- und Seehundsfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden.
- Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Rasse geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Fells gut trocknen können.
- d) Schweine- und Hundsfelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Fells zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundsfelle, die nicht gefalzen werden können, sind in volltrockenem Zustand zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Fells zu vermerken.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Veräußerungserlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat, hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuweisungsamte (Lederabteil) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden. Die Meldungen

haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats für das bis zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldepflichtig geworden Gefälle zu erstatten.

§ 8

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).
- b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.
- b) Aus Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen, sind Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder herzustellen, aus Hundsfellen, Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder, aus Fellen von zahmen oder wilden Schweinen Bodenleder, Näh- und Binderriemenleder, Transparenzleder, Gamaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder, aus Seehundfellen, Bodenleder, Schuhoberleder, aus Walrohhäuten, Bodenleder, Treibriemen- oder Bleischuhleder, aus Rentierfellen, Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemenleder, aus Elentierfellen, Bodenleder, Bandagenleder.

Die Hundsfelle, Felle von zahmen oder wilden Schweinen, Seehundfellen und Walrohhäuten müssen in sorgfältigster Weise entsetzt werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapeststraße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg), Artilleriewerkstätten, Marine-Bekleidungsämter, kaiserliche Werften, kaiserliche Torpedo-Werkstatt, kaiserliche Marine-Depotinspektion, Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages daß in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht

ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzuweisungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und -Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter c erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. A. R. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzuweisungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Uebewachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erteilten Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffenden Ledermengen erloschen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapeststraße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

- a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W 9, Budapeststraße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Gerberei zugeführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

- b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

- c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überschüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W 9, Budapeststraße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh-, Rot-, Dam-

und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armee-korps.

Bekanntmachung.

L. 100/5. 17. A. R. A.

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. A. R. A. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. A. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. A. R. A. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder-Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 oder 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare werden noch besondere Vorschriften erlassen.

§ 3.

Grundpreis.

- Der Grundpreis darf höchstens betragen für
1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
 - a) rothaarige oder graue kurzhäufige Felle 4 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
 - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
 2. Rotwildfelle, volltrocken,
 - a) rothaarige oder graue kurzhäufige Felle 3,25 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 Mk. für 1 kg Trockengewicht;
 3. Hundefelle
 - a) gefälzt . . . 0,70 Mk für 1 kg Brün-
gewicht,
volltrocken . . . 1,20 Mk für 1 kg Trok-
kengewicht;
 - b) Schweinefelle
 - a) Felle von zahmen Schweinen
 - a) gefälzt . . . 1,70 Mk. für 1 kg Brün-
gewicht,
volltrocken . . . 3,40 Mk. für 1 kg Trok-
kengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen
 - a) gefälzt . . . 1,10 Mk. für 1 kg Brün-
gewicht,
volltrocken . . . 2,20 Mk. für 1 kg Trok-
kengewicht.
 5. Seehundfelle
 - a) gefälzt . . . 2,50 Mk für 1 kg Salzgewicht.

Beschaffenheit der Felle.

- Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:
- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Beinchen zur Ablieferung kommen;
 - b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
 - c) bei trocken abzuliefernden Gefälle, wenn es volltrocken ist;
 - d) bei gefälzten Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Brüngegewicht in unverfälschter Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Fells vermerkt ist;
 - e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gefälzt werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Fells vermerkt ist.

Abzüge vom Grundpreis.

- Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:
1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht;
 2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren befallen sind;
 3. für stark haarlassende und verstaubte Felle;
 4. für stark im Kern zerflossene Felle;
 5. für stark zerflossene und stark löcherige Felle um je $\frac{1}{3}$, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises;
 6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle, um insgesamt $\frac{2}{3}$ des Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatztempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig gelieferten Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuweisungsamt (Ledermedbestelle) Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-befehlshaber vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 13. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando des
18. Armee Korps.

Bekanntmachung.

Schafhalter!

Landwirte!

Alle Schafwolle ist durch die Bekanntmachung W. I. 1640/6. 16. A. R. A. der Militärbevollmächtigten vom 18. 7. 1916 beschlagnahmt; sie wird zur Herstellung

von Militärtüchern dringend gebraucht und ihre Ablieferung ist vaterländische Pflicht.

Die Wolle darf nur an Wollhändler, die sie unter ständiger Kontrolle der Militärbehörden der Kriegswollbedarfsgesellschaft zuführen, verkauft werden, nicht aber an Verarbeiter.

Wolle aus eigener Schafschur darf im eignen Haushalt nur dann selbst versponnen und verbraucht werden, wenn das Kriegsministerium sie freigegeben hat. Wer ohne erfolgte Freigabe Wolle verspinnt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Jede Art der Verarbeitung von Wolle in Lohnbetrieben für Privatbedarf ist unzulässig.

Anträge auf Freigabe von Mengen nicht über 5 kg sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., Berlin S. W. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Keine andere Behörde ist befugt, Wolle freizugeben.

Weitere Auskunft erteilen die Ortsbehörden.

Das stellv. Generalkommando wird durch Revisoren nachprüfen lassen, ob den Bestimmungen der oben genannten Bekanntmachung entsprochen worden ist.

Frankfurt (Main), den 4. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando.
18. Armee Korps.

Marienberg, den 14. Juni 1917.

Terminkalender.

Die Herren Bürgermeister zu: Alpenrod, Altstadt, Bach, Borod, Bölsberg, Bädlingen, Dreifelden, Dreisbach, Eichenstruth, Hahn, Hintermühlen, Höhn-Urdorf, Kiburg, Kropbach, Langenbach b. M., Laubenbrücken, Lohum, Löhnsfeld, Marienberg, Merkelbach, Mittelhaltert, Müdenbach, Mündersbach, Müschenbach, Nister, Röhbach, Schönberg, Stangenrod, Stein-Wingert, Stockhausen-Jäsurich, sind noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 31. Mai ds. Js. — Kreisblatt Nr. 44 — Feststellung der Ernteflächen der feldmäßig angebauten Frühkartoffeln betreffend, im Rückstande.

Erledigung innerhalb 24 Stunden wird bestimmt erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

Marienberg, den 13. Juni 1917.

Terminkalender.

An sämtliche Herren Standesbeamten der Landgemeinden.

Montag, den 2. Juli d. Js. letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 27. April 1915 A. R. 3328 — betr. Einreichung der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegsterbefälle, die den Standesämtern nicht durch Vermittlung des Ministeriums des Innern angezeigt worden sind, für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 10. 23. Juni kann auf Abschnitt Nr. 2 der Eierkarte an die versorgungsberechtigten Personen je 1 Ei abgegeben werden.

Marienberg, den 13. Juni 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

Marienberg, den 11. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachdem die Ausgabe der Fleischkarten für die laufende Versorgungszeit erfolgt ist, wollen wir die Herren Bürgermeister sofort die Zahl der ausgegebenen Karten, getrennt für Erwachsene und Kinder, angeben.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

Tgb. Nr. A. A. 6307.

Marienberg, den 9. Juni 1917.

Die Wiederwahl des Hermann Schmidt zum Bürgermeister der Gemeinde Wahren habe ich auf eine weitere 5jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischhaltung von Vollmilch vom 1. Juni 1917 in Verbindung mit den §§ 2 und 5 der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischhaltung von Magermilch vom 21. Dezember 1916 wird zur Ausführung der erlassenen Verordnungen folgendes bestimmt:

Für die Erteilung der Ermächtigung zur Verwendung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frischhaltung von Vollmilch an Molkereien und zur Durchführung der Maßnahmen zur Überwachung von Molkereien und Milchhändlern, die Vollmilch mit Wasserstoffsuperoxydzusatz in den Verkehr bringen, sind die Kommunalverbände zuständig.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Preussische Landesfeststelle.
von Graevenitz.

Marienberg, den 14. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß militärische Urlauber, die von der Zivilbehörde zu versorgen sind, die Kreisfleischkarte zu erhalten haben, wenn sie sich zur örtlichen Versorgung anmelden, wie jeder andere Zuziehende.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Thon.

Neuregelung der Benzolverteilung.

Jeder landwirtschaftliche Verbraucher wendet sich an die für ihn zuständige Kriegswirtschaftsstelle (Landratsamt).

Die bisher von den Landwirtschaftskammern ausgestellten Freigabescheine sollen noch bis zum 15. Juni Geltung behalten. Vom 1. Juni ab dürfen von den Landwirtschaftskammern neue Freigabescheine nicht ausgestellt werden.

Wenn vor dem ersten Juni „landwirtschaftliche Verbraucher“ von Benzol mit Freigabegeheimen an das Landwirtschaftsministerium oder an das Kriegsamt oder an die Kriegsrohstoffabteilung oder an die Inspektion des Kraftfahrzeugwesens herantreten, so werden alle vier vorgenannten Stellen diese Gesuche umgehend an das zuständige Kriegswirtschaftsamt senden mit dem Ersuchen um schleunige Weitergabe an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Kriegsministerium Kriegsamt.

J. Nr. L. 886/915/916

Marienberg, den 14. Juni 1917.

Wird auszugswise veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß als „landwirtschaftliche Verbraucher“ lediglich Drescherei- und Mülerei betriebe angesehen werden. Holzschneidemaschinen zählen nicht hierzu. Die Freigabeanträge der „landwirtschaftlichen Verbraucher“ sind schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, die sie begutachtet in kürzester Frist hierher weiter gibt. Aus dem Freigabeantrag muß ersichtlich sein, für welchen Zweck und wieviel kg Benzol für jeden in Frage kommenden Monat benötigt wird.

Sämtliche bisher hier oder bei der Landwirtschaftskammer gestellten Anträge auf Ueberweisung von Benzol werden als gegenstandslos erklärt und sind von den „landwirtschaftlichen Verbrauchern“ zu erneuern.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Neuregelung der Benzolverteilung hinzuwirken.

Der Königliche Landrat.

Thon.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 13. Juni W. I. B. Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.
In starken Feuerwellen bekämpften sich die Artillerien im Oprenbogen und südlich der Douve.

Westlich von Wameton kam mittags ein englischer Angriff in unserm Vernichtungsfeuer nur an wenigen Stellen aus den Gräben; die vordringenden Sturmwellen wichen in unser zusammengefaßten Infanterie- und Artillerieabwehr unter Verlusten zurück. Abends scheiterte dort in gleicher Weise ein erneuter Angriff der Engländer.

Westlich der Straße Arras-Lens lag morgens heftiges Wirkungsfeld auf unsern Stellungen. Starke englische Kräfte, die auf dem Nordufer des Souchez-Baches angriffen und in unsere Gräben drangen, wurden in kraftvollem Gegenstoß geworfen. In nachfolgenden erbitterten Handgranatenkämpfen engten unsere Stütztruppe eine noch verbliebene Einbruchsstelle ein.

Front des deutschen Kronprinzen.
In einzelnen Abschnitten der Aisne-Front, in der Champagne und an der Maas zeitweilig lebhaft Artillerietätigkeit.

Front des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Nichts Neues.

Auf dem

Ostlichen Kriegsschauplatz

und an der

mazedonischen Front

keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 14. Juni. W. I. B. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.
Sowohl in Flandern wie im Aisne war nur in einigen Abschnitten der Artilleriekampf stark. Ostlich von Opren sprangten wir Minen, die in der englischen Stellung Verheerungen anrichteten. Zu kleinen Vorfeldkämpfen kam es südlich der Douve. Die Lage ist unverändert geblieben.

Front des deutschen Kronprinzen.

Bei Baugailon (nordöstlich von Soissons) griffen die Franzosen nach mehrstündigem Feuer an; sie wurden zurückgewiesen. Sonst blieb die Artillerietätigkeit meist gering.

Front des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Nichts Besonderes.

Ein Geschwader unserer Großflugzeuge erreichte gestern mittag London, warf über der Festung Bomben ab und beobachtete bei klarer Sicht gute Treff-

wirkung. Trotz starkem Abwehrfeuer und mehrerer Luftkämpfe, bei denen ein englischer Flieger über der Themse abstürzte, kehrten alle Flugzeuge unverletzt zurück.

Die Gefechtsfähigkeit hielt sich in den üblichen Grenzen.

Die russischen Flieger sind in letzter Zeit wieder tätiger geworden, sie stießen mehrfach über unsere Linien vor. Seit Anfang Juni wurden fünf abgeschossen.

Bombenabwurf auf Luckum wurde gestern durch Luftangriff auf Schloß vergolten.

Mazedonische Front.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Fliegerangriff auf London.

Berlin, 13. Juni. (Amtlich.) Von den Fronten sind bisher keine größeren Kampfhandlungen gemeldet.

Die Festung London wurde heute von unseren Fliegern mit Bomben beworfen.

Neue Tauchbooterfolge.

Berlin, 13. Juni. (Amtlich.) 1. Vor dem Westausgang des englischen Kanals und im atlantischen Ozean sind neuerdings durch unsere Unterseeboote vernichtet worden: der englische bewaffnete Dampfer „Clan Murray“ mit 6500 Tonnen Weizen. Drei Offiziere des Dampfers wurden gefangen genommen. Ein größerer bewaffneter Dampfer unbekannten Namens. Durch weitere Versenkungen gingen u. a. verloren: 9000 Fässer Schmieröl, 10 000 Sack Wachs für Frankreich und weitere 1500 Tonnen Weizen.

2. Unsere U-Boote im Mittelmeer versenkten neuerdings 7 englische Dampfer u. 15 italienische Segler mit insgesamt 33 370 Tonnen.

Eine Kriegszitellkonferenz in Paris.

Basel, 12. Juni. „Daily News“ meldet: Eine Kriegszitellkonferenz der Alliierten wird auf Einladung Rußlands am 24. Juni in Paris zusammentreten.

König Konstantin abgedankt!

Berlin, 12. Juni. (Amtlich.) Agenze Havas. König Konstantin hat zu Gunsten seines Sohnes Prinz Alexander abgedankt.

Die Mut der Westmächte gegen den aufrechten und standhaften König Konstantin von Griechenland hat nicht eher geruht, als bis König Konstantin dem heftigen Drängen seiner Peiniger nachgegeben und in einen Thronwechsel gewilligt hat. Bemerkenswert ist, daß nun nicht der bisherige Kronprinz Georg (geb. 7. Juli 1890) den Thron von Griechenland bestiegen hat, sondern der jüngere Sohn Alexander (geb. 20. Juli 1893). Der entthronte König Konstantin ist am 21. Juli 1868 geboren, also zur Zeit 49 Jahre alt; er ist vermählt mit der Prinzessin Sophie von Preußen (geb. 1870), einer Schwester des deutschen Kaisers.

Die Abdankungserklärung.

Athen, 13. Juni. Ministerpräsident Zaimis brachte dem Oberkommissar Jonnart die Antwort des Königs in folgendem Brief zur Kenntnis:

Herr Oberkommissar! Nachdem Frankreich, Rußland, Großbritannien durch die gestrige Note die Abdankung des Königs Konstantin und die Bezeichnung seines Nachfolgers fordern, hat der unterzeichnete Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Ehre, Ew. Excellenz zur Kenntnis zu bringen, daß Seine Majestät, wie immer auf das Wohlergehen Griechenlands bedacht, beschloß, Griechenland mit dem Kronprinzen zu verlassen. Er bezeichne den Prinzen Alexander als seinen Nachfolger.

Zwangsmassnahmen gegen König Konstantin.

Basel, 13. Juni. Schweizerische Blätter melden aus Paris: Die Entente verweigert König Konstantin, seinen Aufenthalt vor Beendigung des Krieges in Ländern außerhalb des Hoheitsbereiches der Alliierten zu nehmen.

Von Nah und Fern.

— Marienberg, 15. Juni. Der Grenadier Wilhelm Kehler wurde bei den schweren Kämpfen um Ypern mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

— Nach den neuen scharfen Bestimmungen der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist jede Lieferung von Freieigenen von Zeitungen und Zeitschriften auf das strengste verboten und mit hohen Strafen bedroht. Die Maßnahme hat ihren Grund in dem zur Zeit herrschenden großen Papiermangel. Die weitere Zustellung der Westwälder Zeitung an die bisherigen Bezahler von Freieigenen muß daher vorläufig unterbleiben.

— Im Reichstag hat bekanntlich die Reichsfinanzverwaltung davon Mitteilung gemacht, daß wegen des Verschwindens der Silber- und Nickelmünzen aus dem Verkehr ihre Außerkurssetzung erwogen werde, um die Ablieferung der Münzen zu erreichen und aus dem gewonnenen Metall andere Münzen zu prägen. Nunmehr sind zur Vorbereitung der angekündigten Außerkurssetzung die Post- und Telegraphen-Anstalten beauftragt worden, bis auf weiteres Nickelmünzen auch über den nach § 9 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 zulässigen Betrag von einer Mark in Zahlung zu nehmen und angesammelte Bestände von Silber- oder Nickelmünzen gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine und Darlehenskassenscheine umzutauschen. Ein entsprechender Anschlag ist an allen Schaltzählern der Postanstalten angebracht worden.

— Sendet keine Lebensmittel ins Feld! Diese Mahnung ist in letzter Zeit häufig ergangen, leider ohne Erfolg! Unsere Feldgrauen haben nicht nötig, aus der Heimat Nahrungsmittel zu erhalten. Die Heeresverwaltung sorgt für ihr leibliches Wohl in ausreichender Weise, sie brauchen keinen Hunger zu leiden. Dagegen sind alle Nahrungsmittel für das Inland von größter Bedeutung. Ein jeder, der trotzdem an Angehörige an der Front Lebensmittel versendet, versündigt sich an denen, die unter der Lebensmittelknappheit zu Hause leiden. Dazu kommt, daß gerade in der gegenwärtigen Zeit Nahrungsmittel dem Verderb infolge der Hitze ausgesetzt, und in unzähligen Fällen in verdorbenem Zustand an die Front gekommen sind. Wie hätten diese für die menschliche Ernährung wichtigen Gegenstände manchen erfreut und gelabt, bei dem es knapp zugeht! Endlich ist auch zu berücksichtigen, daß es die Pflicht eines jeden Einzelnen ist, Eisenbahn und Post gerade in der gegenwärtigen Zeit vor unnötiger Belastung zu bewahren, die eine Versendung von Paketen in das Feld notwendiger Weise zur Folge hat. Also nochmals: „Keine Lebensmittel an die Front, wohl aber Bücher, Cigarren, Cigaretten und Tabak.“

— Die Maschinen-Ausgleichstellen (ehrenamtliche Organisationen des Vereins Deutscher Ingenieure) sind vom Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt u. a. mit dem Ausgleich von Werkzeugmaschinen, Elektromotoren, Reparaturvermittlung für landwirtschaftliche Maschinen und dergl. amtlich beauftragt. Für die Stadt Siegen und die Kreise Siegen, Olpe, Wittgenstein, Dillkreis, Oberwesterwald, Unterwesterwald und Westerburg befindet sich die zukünftige Maschinen-Ausgleichsstelle in Siegen, Emilienstr. Nr. 8, im Verwaltungs-

gebäude des Elektrizitätswerkes Siegerland. Fernsprecher Nr. 70 und 270. Geschäftszeit 9—12 und 3—6 Uhr.

— (Postschekverkehr.) Die Beteiligung am Postschekverkehr ist jetzt durch die Herabsetzung der auf den Postschekkonten zu haltenden Stammeinlage von 50 auf 25 Mk. wesentlich erleichtert worden. Um den noch Fernstehenden eine bequeme Gelegenheit zum Anschluß zu bieten, werden die Briefträger in nächster Zeit Vordrucke für den Antrag auf Eröffnung eines Postschekkontos nebst einem von der Reichs-Postverwaltung versehenen Merkblatt über den Postschekverkehr verteilen.

Dreisbach, 13. Juni. Dem Ers.-Reservisten Aug. Geis, Sohn des Landwirts Josef Geis 1., wurde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen. — Dieselbe Auszeichnung wurde dem Schützen Christian Schwarz, Sohn des Landwirts Christian Schwarz, zu Teil.

Hütte, 13. Juni. Der Pionier Heinrich Jung von hier ist für auf dem russischen Kriegsschauplatz bewiesene Tapferkeit mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden. Der Ausgezeichnete wurde am 17. Mai schwer verwundet und liegt gegenwärtig in einem Kriegslazarett bei Baranowitschi.

Frankfurt, 12. Juni. Die Kriminalpolizei hob im Hause Westerbachstraße 49 des Stadtteils Rödelheim eine Diebesbande, die seit langer Zeit durch ihre verwegenen Einbrüche die ganze Umgebung unsicher gemacht hatte, auf. In der „Niederlage“ der Bande fand man ein großes Lager von gestohlenen Gegenständen, außerdem zahlreiche lebende und bereits gestohlene Stallhassen. Zur Fortschaffung des Diebsgutes war ein großer Wagen erforderlich. Die Diebe wurden verhaftet.

Ganz Deutschland steht jetzt im Zeichen stärkster Kraftentfaltung und Entwicklung all seiner Fähigkeiten. Aber es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß damit allein das Höchste erreicht werden könnte. Im Gegenteil. Je höher Kräfte und Fähigkeiten angespannt sind, desto dringender bedürfen sie der zeitweiligen Schonung und Auffrischung, und je kürzer die Zeit hierfür ist, desto planmäßiger und durchgreifender muß die Art der Erholung sein. Ein nicht hoch genug zu schätzendes Mittel zu diesem Zweck ist die Stimmung von Geist und Gemüt auf den heiteren Ton, ein zeitweiliges Ausschalten des herben Ernstes strenger Pflichterfüllung, und dies erreicht man auf ebenso angenehme, wie wirksame Weise durch ein gemächliches Versenken in eine humorvolle Zeitschrift, wie es die Weggendorfer-Blätter sind. Ihr reicher, künstlerischer Bildschmuck erfreut das Auge und wirkt beruhigend auf die überspannten Nerven, ihr Witz belebt und erfrischt und in den längeren Humoresken, deren jede Nummer eine enthält, findet sich der überlastete Geist allmählich zu jenem heiteren und wohligen Gleichmaß zurück, das alle Dinge dieser Welt ruhiger und klarer beurteilen läßt und eine sichere Quelle für neue, große Kräfteströme bildet. Die im Lichte zeitgemäßer Satire gehaltene aktuelle Kriegschronik mit ihren oft tief durchdachten Bildern lösen beim Leser jene reine Freude der Benugung aus, wie wir sie bei wohlgetroffenen Schlägen gegen unsere Feinde so gern empfinden. Und so bieten die Weggendorfer-Blätter eine Fülle von geistiger Nahrung und genußreicher Anregung, die mit dem Preis von Mk. 3.— im Vierteljahr gewiß nicht zu hoch bezahlt ist. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nehmen Bestellungen, auch auf einzelne Nummern, an.

Im hiesigen Handelsregister A Nr. 9 ist heute eingetragen worden, daß das unter der Firma Carl Winter, Hachenburg, bestehende Handelsgeschäft auf die Witwe des Kaufmanns Carl Winter, Elise geb. Ermen in Hachenburg übergegangen ist.

Hachenburg, den 11. Juni 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Rollgebühren für den bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer Wilhelm Fischbach betragen ab 15. Juni für je angefangene 50 Kilo von und nach Marienberg für El-Stückgut 40 Pfg. und Frachtgut 20 Pfg. Unter diesen Rollgeld-Sätzen ist das Aus- und Abladen der Güter bei ihrer Annahme und Abfertigung mit einbegriffen.

Marienberg-Langenbach, den 14. Juni 1917.

Güterstelle.

Grasversteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung auf den nachbenannten selbstverwalteten Domänen-Wiesen wird an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen Kreditierung des Steigpreises bis zum 11. November 1917 verkauft und zwar:

Samstag, den 16. Juni 1917, nachm. 1 Uhr
in der Kellerhofs, Kuddelbachs, und Hellwiese bei Risper;

Samstag, den 23. Juni 1917, nachm. 1 Uhr
in der Herrenwiese, Gemarkung Altschadt.

Die Herren Bürgermeister werden um mehrmalige orisübliche Bekanntmachung ersucht.

Montabaur, den 6. Juni 1917.

Königliches Domänen-Rentamt.

Schmidt, Domänenrat.

Für Kräuter-sammler

Brombeer-, Himbeer-, Erdbeer-, Birken-, Waldbeer-Blätter, Lindenblüte, Huf-lattig, Krauseminz, Pfeffer-münz u. s. w.

in prima getrockneter Ware in großen und kleinen Posten zu kaufen gesucht.

Gebr. Müller,
Dorsten-Deilmühle.

See-Abteilung.

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen.

100 Zig.	Kleinverk. 1.8 Pfg.	1.80
100 „	„ 3 „	2.30
beide Sorten mit Hohlmundstück.		
100 Zig.	ohne M. Kleinv. 3 Pfg.	2.50
100 „	Golders. „ 3 „	2.60
100 „	„ 4.2 „	3.20
100 „	Gold „ 6.2 „	4.50

Versand nur gegen Nachnahme von 300 Stück an.

Zigarettenfabrik Goldenes Haus & Co.
Köln, Ehrenstrasse 43.

Größeres Quantum Rohlepapier

für Schreibmaschinen, bestes deutsches Fabrikat; einige 1000 Schnellhefter

7 cm Lochung, günst. abzugeben.

Kopiermaschinen und -apparate

liefert preiswert.

Ernst Theis, Haiger,
am Hofacker Nr. 3.

Christlich gesinntes, nicht zu junges

Mädchen

in Küche und Gartenarbeit erfahren, für kleinen Haushalt von 2 Personen gesucht. Waschfrau wird gehalten.

Frau Wilsch, Borkländer,
Siegen (Westf.), Neumarkt 11.

Der heutigen Nummer liegt eine Extrabeilage der Firma Ph. Manfargh & Co., Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen in Frankfurt a. M., bei, in welcher auf die Vorteile der Dreschmaschinen dieser Firma hingewiesen wird.

Stroh-Hüte

in großer Auswahl, für Herren und Knaben, moderne Formen, 28 Pfg. bis 4 Mk.

Damen- u. Kinder-Hüte

mit Band und Blumen garniert 1.50 bis 12 Mk.

Für Knaben:

Waschanzüge,
Blusen,
Spielanzüge.

Sommer-Joppen

für Herren in allen Größen.

Sommerstoffe

für Damen in allen Weharten.

P. Fröhlich

Hachenburg.

Berliner Kaufhaus.

Biel Geld zu verdienen.

Vertreter für landwirtschaftlichen Apparat sofort gesucht. Offerten unter F. S. U. 620 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.